

Verdichterstufe vorhanden sein. Solche Abscheider müssen in angemessenen Fristen, die sich nach der Höhe des Luftverbrauches und den Witterungseinflüssen richten, entleert werden.

3. Die Thermometer zum Messen der Lufttemperatur können wegfallen.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Arbeitsschutzbestimmung 521 (alte Fassung) vom 25. Juni 1952 (GBl. S. 540) tritt gleichzeitig außer Kraft

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär * §

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung von Schiffer*
dienstbüchern und Bordlisten in der Binnen-
schifffahrt.**

Vom 3. März 1955

Jt

Nach § 9 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ausstellung und Ausgabe der Schifferdienstbücher erfolgt durch die Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg und das Wasserstraßenamt Stralsund.

(2) örtlich zuständig für die Ausgabe ist die Dienststelle, in deren Bereich der Antrag gestellt wurde (§ 2 Abs. 1).

(3) Der Beginn der Ausgabe der Schifferdienstbücher wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Wasserstraßenverwaltung und an allen Schiffahrtsstellen bekanntgegeben.

§ 2

(1) Zur Ausgabe von Antragsformularen und zur Entgegennahme der Anträge sind folgende DSU-Steilen ermächtigt:

Im Bereich

der Wasserstraßendirektion Berlin:

Berlin — Osthafen	Fürstenberg
Berlin — Grünstraße 5/6 Hohensaaten	
Brandenburg	Schwerin
Zehdenick	

der Wasserstraßendirektion

Magdeburg:

Magdeburg	Riesa
Dresden	Halle
Wittenberg	

des Wasserstraßenamtes Stralsund:

Stralsund
Anklam.

(2) Die Antragsfrist nach § 8 Abs. 1 der Verordnung wird bis zum 31. März 1955 verlängert.

(3) Alle Schifffahrtstreibenden nach § 1 der Verordnung, von denen noch keine Anträge auf Ausstellung von Schifferdienstbüchern vorliegen, müssen die Ausstellung bis zum Ablauf der Frist aus Abs. 2 beantragt haben.

§ 3

(1) Die Ausgabe von Antragsformularen und die Antragstellung sind von den DSU-Steilen im Personalausweis des Antragstellers zu vermerken.

(2) Die Eintragung über die Antragstellung im Personalausweis gilt bis zur Ausgabe des Schifferdienstbuches als Urkunde im Sinne des § 17 der Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655).

*

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister * 1 2

**Anordnung
über die Erfassung und Bilanzierung der inneren
und örtlichen Reserven in den Bezirken und
Kreisen.**

Vom 10. März 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 14. Oktober 1954 wird zur Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen angeordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission teilt den Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke für die wichtigsten Positionen in einem Materialversorgungsplan den Anteil der Materialien bis zum 31. März 1955 mit, der aus inneren und örtlichen Reserven und anderen Versorgungsquellen aufzubringen ist.

(2) Der Materialversorgungsplan weist somit neben dem Anteil aus Staatsfonds und anderen Versorgungsquellen besonders den Materialanteil aus, der durch Mobilisierung innerer und örtlicher Reserven vom Bezirk selbst aufgebracht werden muß.

§ 2

Die Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke haben den Bedarfsträgergruppen ebenfalls Materialversorgungspläne bis zum 15. April 1955 zu übergeben, in denen der durch die Bedarfsträgergruppen aufzubringende Anteil aus inneren und örtlichen Reserven besonders ausgewiesen ist.

§ 3

Die Bedarfsträgergruppen haben bei der Versorgung ihrer Bedarfsträger den Materialanteil festzulegen, der von diesen aus inneren und örtlichen Reserven selbst aufzubringen ist.

§ 4

(1) Um die erhöhte Ausnutzung und verbesserte Verwendung aller Materialien zu gewährleisten, sind alle Betriebe verpflichtet, die anfallenden Produktionsreste, Überplanbestände sowie für den Betrieb nicht verwendbare Bestände und sonstige bisher in der Produktion nicht genutzten Materialien, im nachfolgenden „innere und örtliche Reserven“ genannt, mindestens einmal im Quartal zusammenzufassen und den Leitern der Abteilungen örtliche Wirtschaft der Räte der Kreise anzubieten. Diese Aufstellung muß die Art und Menge des Materials und den ursprünglich vorgesehenen Verwendungszweck enthalten. Dabei sind diejenigen Mengen besonders zu kennzeichnen, für deren Verwendung noch keinerlei Festlegungen bestehen.